

Vereinsstatuten

Name, Sitz	§ 1	Unter dem Namen „Elternbildung Furttal“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Regensdorf.
Zweck	§ 2	Der Verein fördert die Elternbildung im Furttal insbesondere durch: - Organisation von Veranstaltungen, Kursen und Vorträgen - Koordination und Zusammenarbeit mit Institutionen / Organisationen, die sich mit Fragen der Elternbildung befassen - Information der Presse, sowie Medienarbeit
Mitglieder	§ 3	Mitglieder können sein: Schulgemeinden*, politische Gemeinden, Institutionen und Vereine aus dem Furttal, die an Elternbildung interessiert sind. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ein bis zwei von ihnen ernannte Delegierte aus. *Schulgemeinden stellen in der Regel zwei Delegierte. Diese können z.B. aus folgenden Gremien gestellt werden: - Schulleitung - Lehrpersonen - Elternmitwirkung - Behörde
	§ 4	Der Antrag zur Aufnahme erfolgt durch die einfache Erklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
	§ 5	Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich, unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist.
	§ 6	Wenn triftige Gründe vorliegen, kann die Delegiertenversammlung ein Mitglied ausschliessen. Ein solcher Beschluss ist schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen.
Mittel	§ 7	Die Mittel des Vereins sind: - Mitgliederbeiträge - Subventionen der öffentlichrechtlichen orientierten Mitglieder - Einnahmen aus Kursen und Veranstaltungen - Freiwillige Beiträge (Spenden) von Organisationen und Privatpersonen
	§ 8	Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
Haftung	§ 9	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die Mitglieder haften lediglich bis zur Höhe der Mitgliederbeiträge; jede darüber hinausgehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organe

§ 10 Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

§ 11 Die Delegiertenversammlung:

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Delegiertenversammlung wird mind. einmal jährlich durchgeführt.

Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 28 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Ihre Aufgaben sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des / der Präsident/in
- Wahl der zwei Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes / Rechnungsführers
- Abnahme des Voranschlages
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Subventionen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

Anträge ausserhalb der Traktandenliste sind spätestens 45 Tage vor der nächsten Delegiertenversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

§ 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung kommen durch einfaches Mehr der anwesenden Delegierten zustande.

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Vorstandsmitglieder sind an der Delegiertenversammlung ebenfalls Delegierte.

Ist eine Abstimmung ausgeglichen, hat der / die Präsident/in den Stichentscheid.

§ 13 Der Vorstand:

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 15 Delegierten. Es sollen nach Möglichkeit alle Mitglieder gemäss §3 vertreten sein.

Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 1 Jahr von der Delegiertenversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Beschlüsse im Vorstand kommen durch ein einfaches Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder zustande.

Ist eine Abstimmung ausgeglichen, hat der / die Präsident/in den Stichentscheid.

§ 14 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Planung und Durchführung von Elternbildungskursen und –veranstaltungen
- Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
- Erstellen der Jahresrechnung und des Voranschlages zuhanden der Delegiertenversammlung
- Erfüllung aller anderen Aufgaben, die der Förderung des Vereinszweckes dienen.

§ 15 Revisoren:

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.

§ 16 Vereinsvermögen:

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen einer Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen zuzuwenden oder ansonsten zweckentsprechend zu verwenden. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 17 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins muss von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Schlussbestimmungen

§ 18 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 30. Juni 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Vereinsstatuten vom 10. Juni 1998.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

Regensdorf, den 30. Juni 2010

Im Namen des Vereins Elternbildung Furttal

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Maja Zappia

Susi Fahrni

Anhang / Finanzielle Regelungen

Mitgliederbeiträge:

Öffentlich-rechtliche Institutionen wie Schulgemeinden, politische Gemeinden, Kirche	Fr. 50.00 / Jahr
Zuzüglich Subventionen	Fr. 850.00 / Jahr
Vereine	Fr. 50.00 / Jahr

Entschädigungen:

Für die Vorstandstätigkeit entschädigen die Mitglieder Ihre Delegierten nach eigenem Ermessen.	
Für spezielle Tätigkeiten werden die Delegierten von der Elternbildung Furttal wie folgt entschädigt:	
Organisation Vortrag oder Kurs	Fr. 60.00 / Verantst.
Protokollführung	Fr. 60.00 / Protokoll
Führung des Kassabuches	Fr. 600.00 / Jahr
Präsidium	Fr. 600.00 / Jahr

Teilnehmerbeiträge (Kurse und Vorträge)

Vorträge:	
Einzelperson	Fr. 15.00 / Person
Paar (als Paare gelten auch Geschwister oder Eltern-Kind)	Fr. 25.00 / Paar

Kurse:

Ansatz bei mind. 8 Teilnehmenden und Referentenkosten von Fr. 100.00 / 60 Minuten.	
Kurzkurse, d.h. Kursdauer 1-2 mal	Fr. 12.00 / Kurs-Std.
Kurse 3 – x mal	Fr. 10.00 / Kurs-Std.

Paare haben generell 10% Ermässigung

Kinderbetreuung:

50% der Kurskosten für das 1. Kind
25% der Kurskosten für jedes weitere Kind

(Die Teilnehmerbeiträge sind auf die Tarife des KAEB Dossier Finanzen Ausgabe 17. Juni 1996 abgestützt.)

Honorarrichtlinien für die Elternbildung

Elternbildungskurs (pro Stunde)	Fr. 80.00 – Fr. 125.00
Co-Leitung	+ 50%
Referat mit Diskussion ca. 2 Stunden (pauschal)	Fr. 300.00 – Fr. 600.00
Kinderbetreuung (durch Spielgruppenleiterin) pro Stunde	Fr. 25.00 – Fr. 35.00

(Die Honorarrichtlinien basieren auf den „Honorarrichtlinien für die Elternbildung“ des Kanton Zürich Ausgabe Mai 2007.)

Abgenommen an der Delegiertenversammlung vom 30. Juni 2010 und per sofort in Kraft gesetzt.

Regensdorf: 30. Juni 2010

Die Präsidentin Die Aktuarin

Maja Zappia Susi Fahrni